

111.111.02

Merkblatt zur Sprachausbildung in den Fremdsprachen (Englisch, Französisch und Italienisch) in den Bachelor-/Master-Studiengängen Sekundarstufe I

Erlassen vom Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II, von der Hochschulleitung genehmigt am 27. Januar 2010

(Stand: 23.12.2014)

1 Rechtliche Grundlagen:

§ 3 Ziff. 4 lit. b), § 6 Ziff. 8 sowie § 9 Ziff. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW

2 Allgemeine Bestimmungen zu Sprachkompetenzniveaus und Sprachaufenthalt

- 2.1 Studierende, die eine Lehrbefähigung in Englisch, Französisch oder Italienisch anstreben, müssen bei Anmeldung zur Master-Diplomierung ein Sprachdiplom für das Kompetenzniveau C2 der entsprechenden Fremdsprache sowie einen Sprachaufenthalt im Zielsprachengebiet im Umfang von 16 Wochen nachweisen.¹
- 2.2 Die PH unterstützt die Förderung der Sprachkompetenz mit Kursangeboten zur Vorbereitung der entsprechenden Prüfungen sowie durch das Angebot eines vierwöchigen Intensivsprachkurses im Zielsprachengebiet.²

3 Sprachkompetenzniveaus

Studierende, welche die Lehrberechtigung für eine Fremdsprache auf der Sekundarstufe I erwerben wollen, müssen die geforderte Sprachkompetenz C2 durch eine anerkannte Sprachprüfung nachweisen.

- Englisch: "Certificate of Proficiency in English" (CPE)
- Französisch: "Diplôme Approfondi de Langue Française, niveau C2"(DALF C2).
- Italienisch:
 - Diploma Avanzato di Lingua Italiana (DALI C2)
 - Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS 4 C2)
 - Certificazione di Lingua Italiana (CELI 5 C2)
 - Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (Livello della padronanza; PLIDA C2)³

¹ Änderung vom 23.12.2011: Präzisierung betr. Zeitpunkt des Kompetenznachweises sowie Streichung der Auflage, dass Sprachaufenthalt zwingend nach dem Mittelschulabschluss bzw. nach der Berufsausbildung erfolgt sein muss.

² Der Besuch einer anerkannten Sprachschule im Zielsprachengebiet zum Erwerb eines Sprachdiploms wird im Rahmen der Lehrveranstaltung FW 4.1 von der PH mit max. 1200.- Franken unterstützt. (Stand: Dezember 2014).

³ Änderung vom 23.12.2014: Aktualisierung der anerkannten Zertifikate.

4 Weitere Bestimmungen⁴

4.1 Intensivsprachkurs

Die Pädagogische Hochschule bietet alljährlich einen vierwöchigen Intensivsprachkurs an einer Hochschule im Zielsprachengebiet an, mit der ein Kooperationsvertrag für eine begrenzte Zahl von Studienplätzen abgeschlossen wird.

4.2 Sprachkurse in den Kontextstudien

Im Rahmen der Kontextstudien werden Englisch- und Französischkurse für das Kompetenzniveau C1 und/oder C2 angeboten, die der Vorbereitung für die entsprechende Sprachprüfung dienen.

4.3 Beschreibung des Zielsprachengebiets

Als Zielsprachengebiet gelten Länder oder Regionen, in denen die jeweilige Fremdsprache eine Amtssprache und eine Umgangssprache ist.

4.4 Aufteilung des Sprachaufenthalts

Der Sprachaufenthalt soll nach Möglichkeit zusammenhängend erfolgen. Die 16 Wochen dürfen in höchstens 3 Blöcke aufgeteilt werden, wobei ein Block nicht weniger als 3 Wochen umfassen darf.

4.5 Nachweis des Sprachaufenthalts

Der erfolgte Sprachaufenthalt muss glaubhaft nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch Ein- und Ausreisevisa, durch die Bestätigungen von Sprachschulen oder durch Arbeitszeugnisse bzw. Abrechnungen erfolgen.

4.6 Tätigkeiten während des Sprachaufenthalts

Für die Tätigkeiten während des Sprachaufenthalts bestehen keine Vorgaben. Der vierwöchige Intensivsprachkurs und die Abfassung von Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Master-Thesis) im Zielsprachengebiet werden an die 16 Wochen Sprachaufenthalt angerechnet.

4.7 Anerkennung früherer Aufenthalte

Auf Gesuch hin können frühere Sprachaufenthalte, die bei Studienbeginn nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen, anerkannt werden. Studierenden, die ein Austauschjahr (nicht mehr als 5 Jahre zurückliegend) nachweisen können oder den grösseren Teil der Schulzeit im Zielsprachgebiet absolviert haben, kann der Sprachaufenthalt auf Gesuch hin erlassen werden.

4.8 Kontrolle der Sprachaufenthalte

Die Kontrolle der Sprachaufenthalte und der bestandenen Sprachkompetenzprüfung erfolgt durch die jeweilige Professur für Englischdidaktik und ihre Disziplinen bzw. durch die Professur Didaktik der Romanischen Sprachen und ihrer Disziplinen.

Die Gesuche um Anerkennung von Sprachaufenthalten sind mit dem „Formular zur Bestätigung von Sprachaufenthalten“ – verfügbar auf der Internetseite der betroffenen Professur und auf dem StudiPortal der PH FHNW – samt Beilagen an diese Instanzen zu richten.

4.9 Ausnahmeregelungen

Studierende, welche die Zielsprache als Muttersprache sprechen und einen Teil der Schulzeit im Zielsprachgebiet absolviert haben⁵, können teilweise oder ganz von der Erfordernis des Sprachaufenthalts befreit werden; dazu stellen sie ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Professur (Englischdidaktik und ihre Disziplinen oder Professur Didaktik der Romanischen Sprachen und ihrer Disziplinen).

⁴ Änderung vom 23.12.2011: Redaktionelle Überarbeitung des ganzen Abschnittes. Ziff. 4.7 Streichung der Auflage, dass Sprachaufenthalte zwingend nach der Matura, Berufsausbildung oder nach dem Mittelschulabschluss erfolgt sein müssen.

⁵ Änderung vom 23.12.2014: Hinweis auf Schulzeit Im Zielsprachgebiet.

5 Übergangsbestimmungen

Für die Studierenden in Aarau, die mit Studienbeginn 2008 und früher eingetreten sind, gelten die bisherigen Rahmenbedingungen: Niveau C1 und Nachweis von 8 Wochen Sprachkurs.

Für die Studierenden in Basel, die mit Studienbeginn 2008 und früher eingetreten sind, gilt die bisherige Regelung eines Fremdsprachenaufenthaltes von drei Monaten.

6 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Merkblatts treten ab 1.2.2010 in Kraft und ersetzen alle früheren Reglemente und Weisungen zum Sprachaufenthalt und zur Sprachausbildung in den Studiengängen Sekundarstufe I.